

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Mai 2016

Geschäftszahl:
BMFJ-420100/0018-BMFJ - I/2/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8598/J betreffend die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, welche die Abgeordneten Hermann Brückl und weitere Abgeordnete an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu der Frage 1:

Die Interpretation dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist nicht Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts, zumal die Vollziehung des Einkommenssteuergesetzes dem Bundesministerium für Finanzen obliegt.

Zu den Frage 2 und 3:

Die Informationen des Bundesministeriums für Familien und Jugend zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten iSd § 34 Abs. 9 Z 3 EStG 1988 sind richtig, da diese dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Juli 2011, GZ. BMF-010222/0155-VI/7/2011, entsprechen.

Ein Hinweis auf die zitierte VwGH-Entscheidung war bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der gegenständlichen Anfrage in der Internetinformation meines Ressorts enthalten.

Zu der Frage 4 und 5:

Über die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten entscheidet das Wohnsitzfinanzamt bzw. die Rechtsmittelinstanz im Einzelfall. Darauf wie auch auf den unverbindlichen Charakter der Internetinformation wird hingewiesen. Eine Haftung meines Ressorts für steuerlich nicht absetzbare Kinderbetreuungskosten ist daher nicht gegeben.

Zu der Frage 6 und 7::

Mein Ressort veröffentlicht im Internet lediglich die Serviceinformation, wo Ausbildungen zum/zur Babysitter/in angeboten werden. Für die Durchführung, Inhalte und Qualität der Ausbildung ist die jeweils angegebene Institution verantwortlich. Daher ist meinem Ressort nicht bekannt, wie viele Personen tatsächlich eine Ausbildung im Umfang von 8 bzw. 16 Stunden absolviert haben.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

